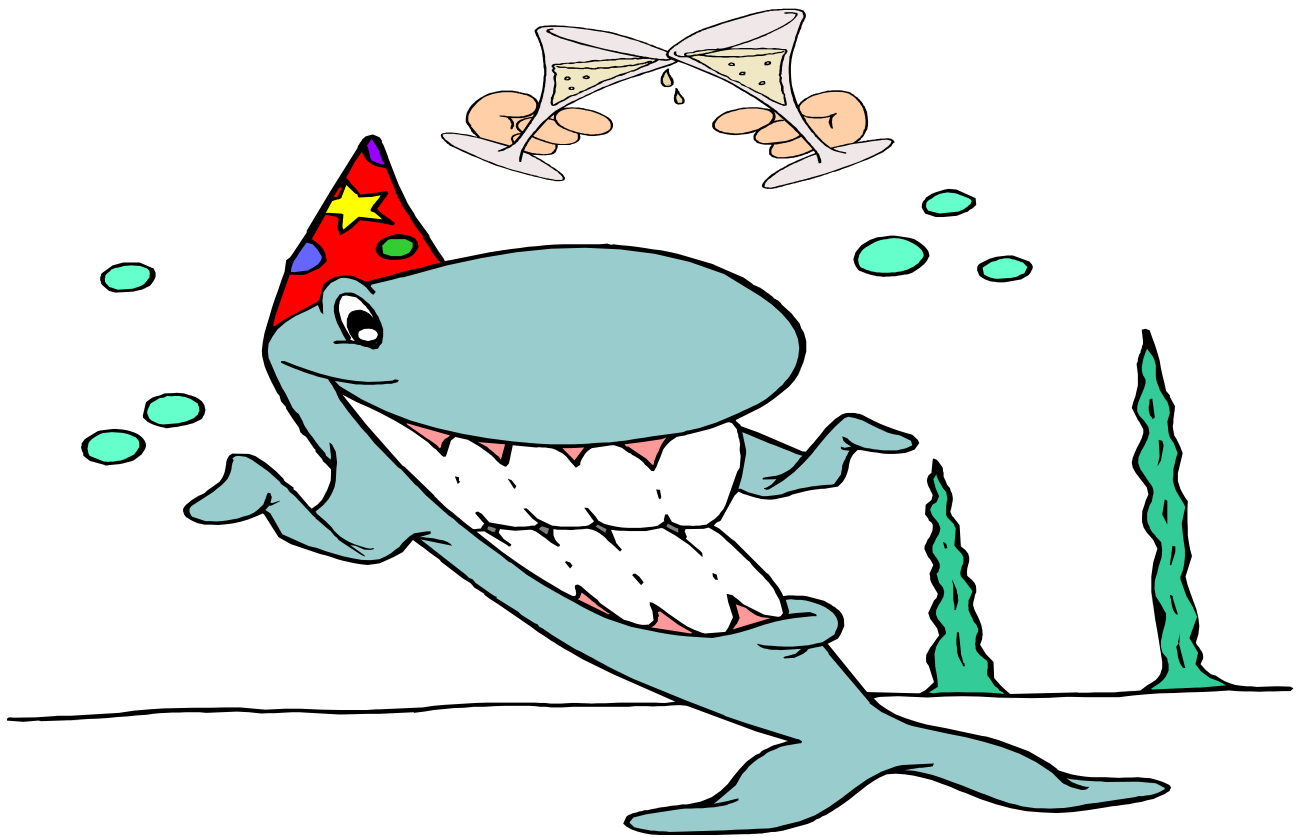


**ICH ORGANISIERE EINE ÖFFENTLICHE**

ORGANISIERE EINE ÖFFENTLICHE

**VERANSTALTUNG**

VERANSTALTUNG



**WAS MUSS ICH BEACHTEN?**

## INHALT

Definitionen:	3
➤ Was ist eine „öffentliche Veranstaltung“?	
➤ Versammlungen unter freiem Himmel	
➤ Ruhestörender Lärm	
Anträge:	4
➤ Bei der Stadt	
➤ Bei der SABAM	
➤ Beim Steueramt	
➤ Bei der Zoll- und Akzisenverwaltung	
Die Polizeistunde	5
Betrag der Lustbarkeitssteuer	5
Formular für den Antrag bei der Stadt	6-7
Plakatwerbung	8
Richtlinien zum Aufstellen von Zelten	9
Ordnungsdienst	10
Erste Hilfe	10
Tipps und Verschiedenes	11

## **WAS IST EINE „ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG“?**

Der Begriff „öffentliche Veranstaltung“ umfasst sämtliche Veranstaltungen an Orten, zu denen die Öffentlichkeit zugelassen ist, entweder aufgrund der Art des Ortes (z. B. Diskotheken) oder aufgrund der Beziehung zwischen den Veranstaltern und den Gästen. Auch wenn Eintrittsgeld verlangt oder Eintrittskarten verkauft werden, handelt es sich hier um eine öffentliche Veranstaltung.

Wenn zur Feier eines bestimmten Ereignisses nur geladene Gäste Zutritt haben, handelt es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung (z. B. eine Hochzeitsfeier).

## **VERSAMMLUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL**

Versammlungen oder Veranstaltungen, die auf der öffentlichen Straße oder unter freiem Himmel stattfinden, müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.

Der Antrag auf Genehmigung muss die Örtlichkeit, das Datum und die genaue Uhrzeit des Beginns und des Endes der Veranstaltung enthalten und zeitig bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Im Interesse der Ruhe und Sicherheit sind die Organisatoren und Teilnehmer verpflichtet, sich den Anordnungen des Bürgermeisters zu fügen.

## **RUHESTÖRENDER LÄRM**

Jeglicher Lärm bei Tag und bei Nacht, der durch Personen oder Tiere auf öffentlichen oder Privatgrundstücken verursacht wird und die Ruhe und den Schlaf der Einwohner stört, ist verboten.

An öffentlichen Orten unter freiem Himmel ist der Gebrauch von schallerzeugenden Geräten sowie das Schießen mit Feuerwaffen, das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern verboten.

Die Betreiber von Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der verursachte Lärm nicht die Ruhe der Anwohner stört.

Der Bürgermeister kann Abweichungen zu diesen Verboten gewähren.

## ANTRÄGE

### **Bei der Stadt:**

- Genehmigung der Veranstaltung
- Verlängerung der Polizeistunde
- Plakatwerbung
- Ordnungsdienst
- Aufstellen eines Zelt
- Befreiung von der Lustbarkeitssteuer
- Erste Hilfe

**Adresse:** **An das Gemeindegremium,**  
Rathausplatz 14  
4700 Eupen, Tel.: 087/59.58.31

### **Bei der SABAM:**

Autorenrechte für Aufführung und das Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit

**Adresse:** **SABAM - Droit d'Auteur,**  
Rue d'Arlon 75-77  
1040 Bruxelles, Tel.: 02/286.82.11

### **Bei REPROBEL:**

Autorenrechte auf die Reproduktion geschützter Werke

**Adresse:** **SCCRL REPROBEL**  
B.P. 105  
1040 Bruxelles 42, Tel.: 070/23.32.78  
[www.reprobel.be](http://www.reprobel.be)

### **Beim Steueramt:**

Steuer auf Plakate, die größer als 29,7 x 21 cm (DIN A4) sind

**Adresse:** **Einregistrierungsamt**  
Hochstraße 104  
4700 Eupen, Tel.: 087/59.36.10

### **Bei der Zoll- und Akzisenverwaltung:**

Akzisensteuer für Alkoholausschank

**Adresse:** **Zoll und Akzisenverwaltung**  
Vervierser Straße 17  
4700 Eupen, Tel.: 087/74.20.24

## **DIE POLIZEISTUNDE**

Für Cafés, Kneipen und öffentliche Veranstaltungen ist die Polizeistunde festgelegt auf:

- **unbeschränkte Zeit für:**
  - die Karnevalstage (außer dienstags)
  - die jeweiligen Kirmestage in der Stadt
  - für die Nacht auf den 1. Januar
- **3.00 Uhr für die Nacht auf einen Sonn- und Feiertag für:**
  - die Zeit vom 10. November bis zum letzten Sonntag vor dem Advent
  - die Zeit vom 2. Januar bis zum letzten Sonntag vor Karneval
  - für den Neujahrstag, den Ostermontag und den Pfingstmontag
- **2.00 Uhr für:**
  - die Nacht von Freitag auf Samstag
  - die Nacht von Samstag auf Sonntag
  - für die Nacht zu einem offiziellen Feiertag
  - für alle Nächte in der Urlaubsperiode (1.7. - 31.8.)
- **1.00 Uhr für alle anderen Tage des Jahres**

Spätestens eine Viertelstunde nach der Polizeistunde müssen alle Gäste das Lokal verlassen haben, die Lichtreklamen gelöscht und die Türen abgeschlossen sein.

Der Bürgermeister kann bei besonderen Anlässen eine Ausnahme gestatten. Die Anträge auf eine Verlängerung der Polizeistunde müssen schriftlich bei ihm eingereicht werden. Diese Verlängerung ist im Allgemeinen auf 1 Stunde begrenzt.

Lokale, deren Lärm die öffentliche Ruhe und die Nachtruhe der Anwohner stört, können ab Mitternacht von der Polizei geschlossen werden.

Bei wiederholter Ruhestörung kann der Bürgermeister nach vorheriger Untersuchung das Lokal entweder ab 22.00 Uhr oder ganztags schließen lassen, auch für längere Zeit.

## **BETRAG DER LUSTBARKEITSSTEUER**

- 1. Ständige Veranstaltungen (mind. 26 mal im Jahr):**
  - 110,40 € pro Monat und Saal
- 2. Veranstaltungen, deren Eintrittspreis inklusive eines Getränkes:**
  - unter 4 € liegt: 55,20 € pro Tag
  - bei 4€ oder mehr liegt: 110,40 € pro Tag
- 3. Sonstige Veranstaltungen:**
  - 10 % des Bruttobetrages der Einnahmen abzüglich der Mehrwertsteuer (Maximalbetrag der Steuer: 690 € pro Veranstaltung).

Eupen, den .....

**An das Gemeindegremium**  
Rathausplatz 14

**4700 EUPEN**

## **ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER VERANSTALTUNG**

**Antragsteller:** .....

**Verantwortlicher:** ..... **Tel.:**.....

**Adresse:** ..... **Fax:**.....

**beantragt eine Genehmigung für folgende Veranstaltung:**

.....

**Art der Veranstaltung:**  Sportveranstaltung  Party  Straßenfest  andere ..... : \*

**Ort:**..... **Wochentag, Datum:** .....

**Dauer der Veranstaltung:** von .....Uhr bis .....Uhr

---

**Die Veranstalter beantragen außerdem: \***

- die Verlängerung der Polizeistunde** (Bestimmungen s. Seite 5)
- das Anbringen von Plakaten auf den städtischen Litfaßsäulen und fügt seinem Antrag zu diesem Zweck .... Plakate bei** (Bestimmungen s. Seite 8)
- das Aufstellen eines Festzeltes** (Bestimmungen s. Seite 9)

- die Befreiung von der städtischen Lustbarkeitssteuer, da es sich um folgende Art der Veranstaltung handelt:** (Bestimmungen s. Seite 5)
    - Sportveranstaltung für Amateursportler**
    - Veranstaltung zugunsten eines sozialen Zwecks**
- 

**Ein Ordnungsdienst** (Bestimmungen s. Seite 10) \*

- ist nicht vom Veranstalter vorgesehen**
- ist vom Veranstalter vorgesehen und wird wahrgenommen von:**
  - Freiwilligen**
  - einem anerkannten Bewachungsunternehmen**

**Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Sportveranstaltung handelt:**

**Die Erste Hilfe wird gewährleistet von:** (Bestimmungen s. Seite 10) \*

- dem Roten Kreuz** (Antrag muss getrennt gestellt werden: s. Seite 10)
- Dienst 100, dessen Anwesenheit der Veranstalter hiermit beantragt** (Bedingungen s. Seite 10)

Für den Veranstalter:

.....

.....

Name

Unterschrift

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

**Dieses Formular kopieren und ausgefüllt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einreichen.**

# PLAKATWERBUNG

Auf dem Gebiet der Stadt Eupen **dürfen Plakate nur im Auftrag der Stadt an den städtischen Litfaßsäulen** angebracht werden. Plakate, die außerhalb der Litfaßsäulen angebracht werden, werden **auf Kosten des Nutznießers** entfernt.

**Für das Anbringen der Plakate gelten folgende Bestimmungen:**

1. **Ein Antrag auf Genehmigung** der Plakatwerbung muss an das Gemeindegremium gerichtet werden. Diesem Antrag sollte **ein Belegexemplar beigelegt** werden. Nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung der Stadt, können die Plakate in ausreichender Zahl beim Technischen Dienst im Rathaus abgegeben werden.
2. **Das Anbringen und Entfernen** der Plakate erfolgt **ausschließlich durch die Stadt Eupen** oder durch eine von ihr beauftragte Person.
3. Die **Anzahl Plakate ist auf 2 pro Säule begrenzt**, d. h. auf maximal 40 Plakate für das Gebiet der Stadt. Das **Format ist begrenzt auf maximal 60 x 84 cm** (Breite x Höhe), d. h. DIN A1.
4. Die Plakate müssen **in einem Stück gedruckt** sein und dürfen nicht zusammengeklebt oder aneinandergesetzt werden.
5. Auf den Plakaten muss das **Veranstaltungsdatum** angegeben sein.
6. **Die Gebühr pro Plakat beläuft sich auf:**
  - **0,50 €** bei Werbung **für Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet.**
  - **1,00 €** bei Werbung **für andere Veranstaltungen.**
7. Werbung, die ausschließlich einem oder mehreren Produkten dient, ist nicht erlaubt.
8. Die Plakate werden frühestens 21 Tage vor der Veranstaltung angebracht. Das Anbringen von Plakaten erfolgt einmal wöchentlich.
9. Falls insgesamt mehr Plakatfläche beantragt wird, als Platz auf den Säulen vorhanden ist, behält sich die Stadt Eupen das Recht vor, die Anzahl der Plakate zu reduzieren und Plakaten für Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt den Vorrang zu geben.
10. Das **unbefugte Anbringen von Plakaten, das Beschmutzen, Entfernen und Überkleben** ist verboten. Unbefugt angebrachte Plakate werden **auf Kosten des Veranstalters entfernt**, dem auch **die Schäden in Rechnung gestellt werden**, die durch dieses Anbringen verursacht werden.
11. Abweichungen von dieser Regelung können nur durch das Gemeindegremium genehmigt werden.

## RICHTLINIEN ZUM AUFSTELLEN VON ZELTEN

Für jedes Zelt müssen genügend Ausgänge vorhanden sein, die breit genug sind, um eine schnelle Evakuierung der Besucher zu ermöglichen. Diese Ausgänge, die sich an drei Seiten des Zeltes befinden müssen, müssen nach außen hin zu öffnen sein.

Bei kleineren Zelten bis zu 400 Personen genügen zwei sich gegenüberliegende Ausgänge. Die Gesamtbreite der Ausgänge muss dem Fassungsvermögen des Zeltes entsprechen und zwar ist je Person 1 cm vorzusehen. Die Ausgänge dürfen auf keinen Fall durch Material oder Tische zugestellt werden.

Alle Ausgänge müssen vorschriftsmäßig beleuchtet und mit den entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet sein. Die Beleuchtung muss sowohl am normalen Stromnetz als auch an einer Notstromversorgung angeschlossen sein.

Es muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein, die es den im Zelt anwesenden Personen ermöglicht, ohne Schwierigkeiten den Ausgang zu erreichen. Bei Ausfall der Stromversorgung muss sich die Notbeleuchtung automatisch einschalten. Außerdem muss das Zelt mit einer Alarmanlage ausgestattet sein.

Pro 100 Quadratmeter muss ein leicht erreichbarer Feuerlöscher von 6 Kg Inhalt installiert werden, auf den ein gut sichtbares Piktogramm hinweist. Pro Zelt müssen mindestens 2 Feuerlöscher vorhanden sein.

Der Veranstalter und seine Helfer müssen darüber unterrichtet sein, was sie im Falle eines Brandes oder einer Panik zu tun haben. Die Liste dieser Einsatzgruppe ist am Eingang des Zeltes anzuschlagen.

Das Zelttuch muss aus schwer entflammbarem M2-Material bestehen.

In Zelten ist der Gebrauch von Koch- und Heizgeräten, die mit Butangas, Propangas, Petroleum oder Heizöl betrieben werden, verboten.

**Nach der Aufstellung des Zeltes muss eine Brandverhütungskontrolle durch die Feuerwehr durchgeführt werden.** Bei dieser Kontrolle muss eine Bescheinigung über den einwandfreien Zustand der Elektroinstallation und die Schwerentflammbarkeit des Zelttuches vorgelegt werden.

Diese Kontrolle ist kostenlos, wichtig in Versicherungsfragen und unverzichtbar in Bezug auf die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.

## ORDNUNGSDIENST

Der Bürgermeister kann einen Veranstalter verpflichten, für die Veranstaltung einen Wachdienst zu stellen. **Dieser Wachdienst verfügt über keine besonderen Befugnisse.**

### **Ausnahmen:**

- Der Wachdienst kann Personen, die einen öffentlich zugänglichen Ort betreten möchten, einer oberflächlichen Kontrolle von Kleidung und Handgepäck unterziehen. Diese Kontrolle ist freiwillig und kann verweigert werden. Bei Verweigerung kann der Zugang zur Veranstaltung verwehrt werden.
- Die Kontrolle dient dazu, Personen den Zutritt zu verweigern, die eine Gefahr für die Sicherheit des Publikums darstellen. Sie darf nur von Wachleuten desselben Geschlechts wie die zu kontrollierende Personen vorgenommen werden. Drogenkontrollen sind untersagt und bleiben Aufgabe der Polizei.
- Wird eine Waffe oder ein anderer Gegenstand gefunden, dessen Besitz verboten ist, wird dem Besitzer der Eintritt verwehrt und die Polizei benachrichtigt.
- Wenn der Wachdienst durch eigene Leute versehen wird, muss dieser aus mindestens 6 Leuten bestehen, von denen ein Verantwortlicher älter als 21 Jahre sein muss. Eine Liste mit den Namen dieser Personen muss der Polizei vorgelegt werden. (Die komplette Gesetzgebung diesbezüglich kann bei der Polizei eingesehen werden).

## ERSTE HILFE

Bei Sportveranstaltungen muss der Veranstalter dafür sorgen, dass ein Dienst vor Ort ist, der Erste Hilfe leisten kann.

Dieser Dienst kann vom 100-Dienst oder vom Roten Kreuz versehen werden.

Möchte man den Dienst vom **Roten Kreuz** versehen lassen, muss ein entsprechender Antrag an folgende Adresse gestellt werden:

**Rotes Kreuz - Lokalsektion Eupen**

Rotenberg 33

4700 Eupen – Tel.: 087/63.24.98

Möchte man den Dienst vom **100-Dienst** versehen lassen, so muss dies im Antrag an die Stadt vermerkt werden. Die Entschädigung beläuft sich auf 74,37 € pro Tag. Auch müssen die Sanitäter vom Veranstalter beköstigt werden.

## **TIPPS UND VERSCHIEDENES**

### **Parkplätze für Notdienste**

In Nähe des Haupteingangs des Veranstaltungsorts sollte ein Parkplatz für die Fahrzeuge der Rettungsdienste frei gehalten werden, damit im Notfall Sanitäter oder Feuerwehrleute den Verkehr nicht behindern.

### **Ruhestörender Lärm ist auch bei Privatveranstaltungen verboten**

Die Bestimmungen über den ruhestörenden Lärm (s. Seite 3) gelten auch bei privaten Veranstaltungen.

### **Kein Zutritt unter 16 Jahren**

Für alle öffentlichen Veranstaltungen ist Besuchern unter 16 Jahren der Zutritt untersagt, es sei denn, sie sind in Begleitung eines erziehungsberechtigten Erwachsenen.

### **Säuberung der Umgebung**

Bei öffentlichen Veranstaltungen sollten die Veranstalter Wert darauf legen, auch die Umgebung des Veranstaltungsortes zu säubern.

### **Fahrdienste**

Bei größeren Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, Fahrdienste zu organisieren.

Solche Dienste werden von folgenden Vereinigungen organisiert:

#### **RESPONSIBLE YOUNG DRIVERS**

z. Hd. Herrn Didier KROTT

Stendrich 212

4700 EUPEN – Tel.: 087/74.37.01

#### **CYS-TEAM**

z.Hd. Herrn Manfred Nelles

Kommissariatsleiter

Tivolistraße 22

4710 LONTZEN – Tel.: 087/39.47.10

### **Taxi**

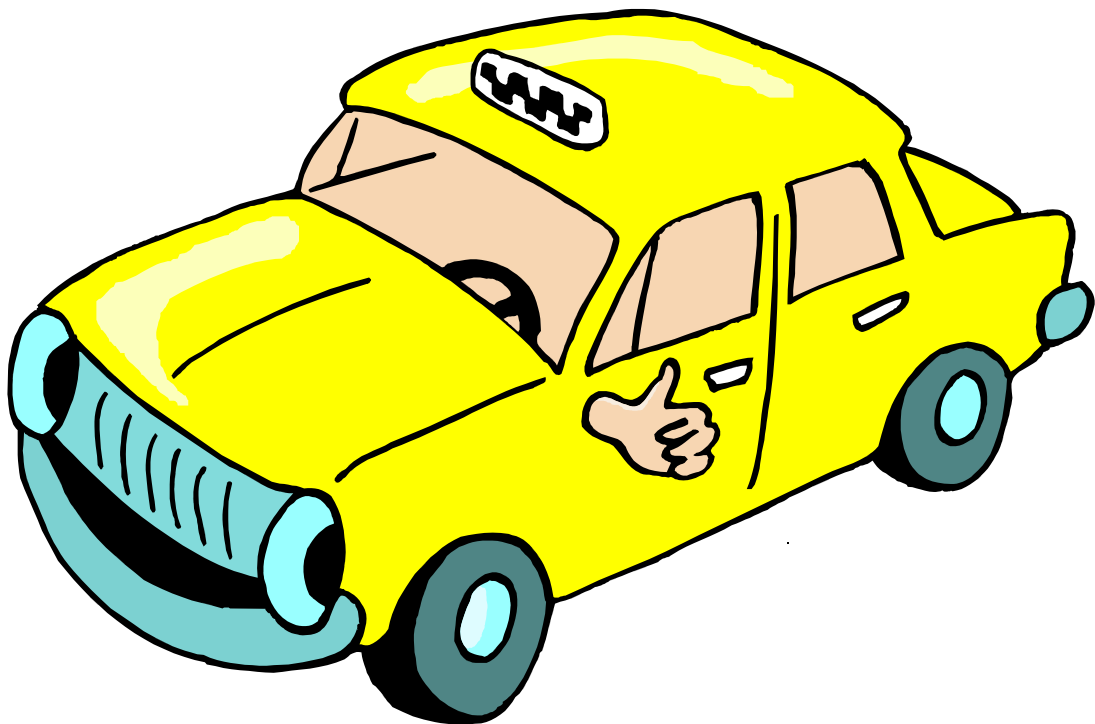
Der Veranstalter sollte die Telefonnummer eines Taxiunternehmers bereithalten, damit Gäste, die dies wünschen, per Taxi nach Hause fahren können. Vorher sollte man sich unbedingt erkundigen, ob dieser Taxidienst auch nachts fährt (wenn die Veranstaltung abends stattfindet).

### **Alkoholausschank**

Zum Schluss sei bemerkt, dass Alkoholausschank an Personen unter 16 Jahren nicht erlaubt ist.

UND NICHT VERGESSEN:

**ALKOHOL AM STEUER KANN DICH  
TEUER ZU STEHEN KOMMEN**



**UND IST EINE GEFAHR**

**FÜR DICH UND ANDERE!!!!**